

Die AHV-Preisfrage – wollen wir länger arbeiten oder mehr einzahlen?

Überraschender Ausgang der Debatte zum Rentenalter im Nationalrat

FABIAN SCHÄFER

Die AHV boomt. 2020 hat sie Renten im Umfang von 46 Milliarden Franken ausbezahlt, 2030 dürften es 59 Milliarden sein, 2040 etwa 75 Milliarden und 2045 über 80 Milliarden. Die Zahlen stammen aus den neusten AHV-Projektionen des Bundes und der Botschaft zur letzten Rentenreform. Ohnehin ist es keine grosse Hexerei, die Ausgaben des Sozialwerks abzuschätzen, weil die Rentnerinnen und Rentner der nächsten Jahrzehnte alle schon geboren sind. Schwieriger ist eine andere Frage: Woher soll das viele Geld kommen?

Die Finanzierung des Vorsorgewerks ist mit der Reform «AHV 21», die neben einer Steuererhöhung auch das Rentenalter 65 für Frauen bringt, voraussichtlich bis 2030 gesichert. Danach drohen wachsende Defizite, falls keine weitere Reform gelingt. Die Einnahmen wachsen langsamer als die Ausgaben. Bereits 2035 dürfte die AHV etwa 5 Milliarden Franken mehr ausgeben als einnehmen. Eine Kürzung der Renten steht nicht zur Debatte. Folglich bleiben zwei Varianten: länger arbeiten oder mehr einzahlen. Auf die erste Option setzen die Jungfreisinnigen mit ihrer Volksinitiative für eine schrittweise Erhöhung des Rentenalters. Der Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung würde zuerst auf 66 Jahre verschoben und danach fix an die Lebenserwartung gekoppelt. Mitte der 2040er Jahre wäre man etwa bei Rentenalter 67.

Vorschlag zu Schuldenbremse

Allerdings hat die Initiative einen schweren Stand. Der Ständerat hat sie abgelehnt; am Montag zeichnete sich auch im Nationalrat eine klare Ablehnung ab. Am Ende beschloss jedoch nach fünfständiger Debatte überraschend eine hauchdünne Mehrheit mit einer Stimme Differenz, einen Gegenvorschlag ausarbeiten zu lassen. Er soll eine Schuldenbremse für die AHV umfassen, die unter anderem beim Rentenalter ansetzt. Die Details sind offen. Für diesen Plan stimmten SVP, FDP und GLP. Die Zustimmung der SVP kam unerwartet, weil

ihr Fraktionschef Thomas Aeschi angekündigt hatte, man werde Nein stimmen.

Länger arbeiten zu müssen, gilt als unpopulär. Doch auch die Alternativen sind unerfreulich. Bleibt das Rentenalter noch lange bei 65, braucht die AHV bald mehr Geld. Naheliegender ist, die bestehenden Einnahmequellen stärker anzuzapfen: die Lohnbeiträge oder die Mehrwertsteuer. Beides ist schon in den letzten Jahren erhöht worden. Wie stark diese Abgaben mittelfristig steigen müssten, um die AHV im Lot zu halten, hat der Bund im Auftrag des Parlaments berechnet.

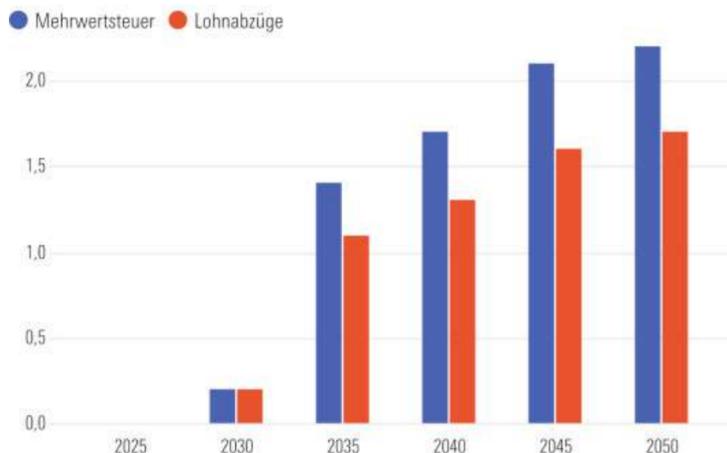
Von 8,1 auf 10,3 Prozent: Dies ist im Fall der Mehrwertsteuer das «Preischild». Der Normalsatz müsste um gut 2 Prozentpunkte erhöht werden, um die AHV allein auf diesem Weg bis 2050 im Lot zu halten. Dies würde voraussichtlich bedeuten, dass die Konsumenten jährlich rund 10,4 Milliarden Franken mehr abgeben müssten. Nicht viel schöner sind die Aussichten, wenn man die AHV über die Lohnbeiträge im Gleichgewicht halten will: Die monatlichen Abzüge auf dem Bruttolohn müssten von heute 8,7 auf 10,4 Prozent im Jahr 2050 steigen. Bei einem Einkommen von 8000 Franken führt dies zu einer Mehrbelastung von 135 Franken im Monat. Diese Kosten werden gemäss Gesetz hälftig von Angestellten und Arbeitgebern getragen. Allerdings ist laut Studien anzunehmen, dass faktisch die Arbeitnehmenden den grösseren Teil bezahlen, da im Gegenzug die Löhne und die Zahl der Stellen weniger zunehmen.

Fazit: Man kann eine Erhöhung des Rentenalters ablehnen, muss aber wissen, dass das nicht gratis ist. Das Dilemma lässt sich auch anders darstellen; Ökonomen der Universität Luzern haben dazu im Auftrag der Jungfreisinnigen in einem Gutachten Schätzungen angestellt. Sie zeigen, wie viel der Verzicht auf eine Erhöhung des Rentenalters um ein Jahr «kostet», wenn man stattdessen den gleichen finanziellen Effekt via Lohnabzüge oder Mehrwertsteuer erreichen will.

Ein Paarhaushalt mit einem mittleren Einkommen muss mit einer Mehrbelastung von 940 oder 570 Franken im Jahr

Abgaben an die AHV müssten massiv steigen

Notwendige Erhöhung der Mehrwertsteuer oder der Lohnbeiträge zur Behebung der Defizite bei Rentenalter 65, in Prozent



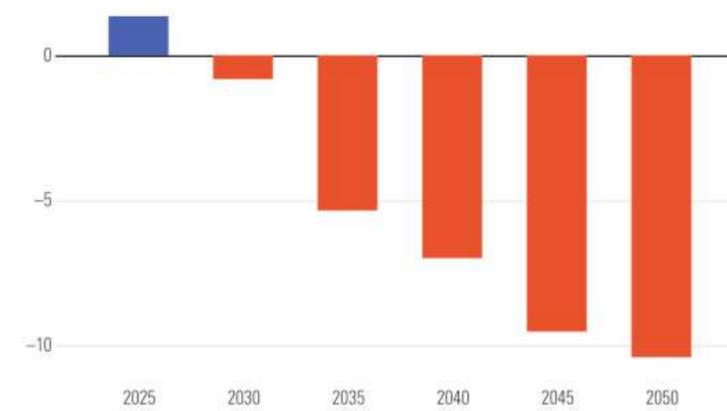
Angegeben ist die notwendige Erhöhung, wenn ausschliesslich die Mehrwertsteuer bzw. die Lohnbeiträge erhöht werden sollen. Bei einer Kombination fallen die Erhöhungen kleiner aus.

QUELLE: BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN

NZZ / fab

Langfristig drohende Lücken in der AHV

Finanzielle Perspektiven ohne höheres Rentenalter im mittleren Szenario, in Milliarden Franken



Umlageergebnis = Einnahmen minus Ausgaben ohne Kapitalertrag des AHV-Fonds

QUELLE: BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN

NZZ / fab

rechnen, je nachdem, ob die Politik bei den Löhnen oder der Mehrwertsteuer ansetzt. Für hohe und tiefe Einkommen unterscheiden sich die Auswirkungen relativ stark, die Extremwerte liegen bei 300 bis 2200 Franken. Gross sind die Differenzen zwischen den Einkommensklassen naturgemäss vor allem bei einer Erhöhung der Lohnbeiträge. Allerdings fällt auf, dass eine AHV-Sanierung via Lohnbeiträge für alle Haushalte teurer ist als eine über die Mehrwertsteuer. Der Hauptgrund ist klar: Bei einer Steuererhöhung werden nicht nur die erwerbstätigen Generationen zur Kasse gebeten, sondern auch die Pensionierten.

Belastung für die Jüngeren

Generell sind die Zahlen eher zu tief, als dass sie das ganze Ausmass des Problems abbilden könnten. Sie zeigen nicht die Kosten einer dauerhaften Sanierung der AHV. Ebenso wenig, wie die Erhöhung des Rentenalters um ein Jahr das Sozialwerk langfristig stabilisieren würde, wäre dies mit Abgabenerhöhungen im analogen Umfang möglich. Die Stressphase der AHV dürfte bis ungefähr 2060 dauern, so lange, wie die Renten der grossen Generationen der Babyboom-Jahrgänge finanziert werden müssen. Um diese Jahrzehnte zu überstehen, müssen die Steuern, die Lohnabzüge oder das Rentenalter noch deutlich stärker erhöht werden.

Am Ende dürfte die Politik nicht auf einen einzelnen «Hebel» setzen, sondern auf eine Kombination. Je nachdem, wie dieser Mix am Ende genau ausfällt, unterscheiden sich die Auswirkungen nicht nur nach Lohnniveau, sondern auch nach Alter. Generell gilt: Je stärker die Probleme über höhere Abgaben gelöst werden, umso grösser ist die Belastung für die Jüngeren, die noch lange einzahlen müssen. Die nächsten Entscheide kann das Stimmvolk selbst fällen. Im Frühjahr 2024 kommen voraussichtlich zwei Vorlagen an die Urne: die Reform der beruflichen Vorsorge und die Initiative der Gewerkschaften für eine 13. AHV-Rente, die das Finanzierungsproblem noch verschärfen würde.

Für international tätige Unternehmen wird die Fortführung des Russlandgeschäfts zum Drahtseilakt

Die drastischen Sanktionen der Schweiz bedeuten einen erheblichen Mehraufwand, vor allem im Bereich Compliance

URS FELLER UND MARTIN HEISCH

Als Reaktion auf den Einmarsch Russlands in die Ukraine am 24. Februar 2022 weitete die Europäische Union ihre Sanktionen gegenüber Russland deutlich aus. Sie bestehen im Kern bereits seit der Annexion der Krim im Jahre 2014. Nach anfänglichem Zögern beschloss der Bundesrat, die EU-Sanktionen weitgehend zu übernehmen und das Schweizer Sanktionsregime fortlaufend anzugleichen. Mittlerweile hat die Schweiz ein breites Spektrum an Sanktionsmassnahmen gegen russische Personen und Unternehmen erlassen. Neben Vermögenssperren, Reiseverboten und Visabeschränkungen umfasst es auch weitreichende Handelsbeschränkungen für verschiedene Wirtschaftssektoren sowie Beschränkungen von Aktivitäten im Finanzsektor. Noch nie zuvor hat die Schweiz gegen eine Nation derart drastische Sanktionen erlassen.

Die Übernahme der Sanktionen der EU durch die Schweiz ist kein Automatismus. Dennoch hat der Bundesrat die meisten Sanktionsmassnahmen mit etwas zeitlichem Abstand übernommen, darunter auch das 10. Sanktionspaket der EU. Seit ihrem Erlass am 4. März

2022 wurde die Verordnung durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) bereits über dreissig Mal angepasst. Oft setzt der Bundesrat den revidierten Verordnungstext schon wenige Stunden nach der Ankündigung eines weiteren Sanktionspakets in Kraft.

Absichtliche Differenzen

Betroffene Unternehmen müssen ihre Compliance-Strategien daher pausenlos auf ihre Vereinbarkeit mit den Schweizer Sanktionsmassnahmen prüfen. Nicht selten müssen sie sich innert kürzester Zeit einen Überblick über die neu geltenden Sanktionen und die Tragweite allfälliger Übergangsbestimmungen verschaffen. Erschwerend kommt hinzu, dass die revidierte Verordnung manchmal zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens online noch gar nicht publiziert ist. Gerade für KMU, die in der Regel nicht über spezialisierte Compliance-Abteilungen verfügen, führt dies zu einem erheblichen Mehraufwand.

Die meisten Abweichungen zu den Sanktionsbestimmungen der EU sind beabsichtigt und sachgerecht. Bisweilen treten allerdings auch Ungereimtheiten auf. Illustrieren lässt sich dies anhand einer – inzwischen bereinigten –

Diskrepanz beim sogenannten Dienstleistungsverbot. Zu spüren bekam das ein Unternehmen in der Schweiz, das vollständig von einem US-Konzern beherrscht wird: Während die Schweizer Sanktionen nicht zulassen, dass aus der Schweiz heraus verschiedene Dienstleistungen wie Wirtschaftsprüfung, Rechts- und IT-Beratung an russische Unternehmen erbracht werden, sind solche Dienstleistungen nach dem Sanktionsrecht der EU seit längerem wieder zulässig.

Dies dann, wenn es sich beim russischen Unternehmen namentlich um eine Tochtergesellschaft eines in der EU, in der Schweiz oder in einem sogenannten Partnerstaat wie beispielsweise in den USA, in Japan oder Südkorea niedergelassenen Unternehmens handelt. Konzernintern können Dienstleistungen in solchen Fällen auch an eine russische Tochtergesellschaft erbracht werden.

Die Schweiz hingegen sah während mehrerer Monate keine entsprechende Ausnahme für solche Partnerstaaten vor. Gemäss Schweizer Sanktionsrecht galten Ausnahmen nur für Konzerne mit Sitz in der Schweiz, in einem EWR-Land oder im Vereinigten Königreich. Für Schweizer Zwischenholdings einer Mut-

tergesellschaft aus den USA oder eines anderen Partnerstaates bedeutete das, dass via die Schweiz erbrachte Dienstleistungen an russische Tochtergesellschaften eine Zeitlang gegen die Sanktionen versties. Diese Ungereimtheit wurde mit der Einführung des 10. Sanktionspakets per Ende März 2023 beseitigt. Die Ausnahme wurde ausdrücklich auf in Partnerstaaten niedergelassene Unternehmen ausgedehnt.

Allerdings ist die Änderung lediglich im deutsch- und italienischsprachigen Verordnungstext enthalten; der Wortlaut der französischen Fassung ist bis Mai noch nicht angepasst worden. Das vom Seco zur Verfügung gestellte Q&A bestätigt aber die vorgenommene Anpassung.

Compliance-Prüfung nötig

Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen zu Russland sind also gut beraten, durch eine umfassende Compliance-Prüfung zu ermitteln, welche Unternehmensbereiche von Sanktionsmassnahmen betroffen sein könnten. Manchmal müssen auch potenzielle Geschäftspartner auf mögliche personenbezogene Sanktionen überprüft werden. Für betroffene Unternehmen bedeutet das

einen erheblichen unternehmensinternen Mehraufwand, da solche Sanktionen nicht nur offensichtliche Sanktionsadressaten wie etwa Gazprom oder Rosneft betreffen. Erfasst sein können nämlich auch Geschäftspartner, die selbst nicht in den einschlägigen Anhängen gelistet sind, deren Unternehmen aber von einer sanktionierten Person beherrscht werden. Bei mehrschichtigen Holdingstrukturen müssen die Compliance-Verantwortlichen die gesamte Kette bis zur wirtschaftlich berechtigten Person eruieren, um die eigentlichen Kontrollinhaber zuverlässig identifizieren zu können. Besonders schwierig und für die Geschäftsbeziehung belastend ist dies vor allem dann, wenn die einzige verfügbare Informationsquelle der Geschäftspartner selbst ist.

Für die Unternehmen bedeutet das: Solange der Ukraine-Krieg andauert, müssen sie mit weiteren Sanktionspaketen der EU und der Schweiz rechnen und ihre Compliance-Abteilung zu erhöhter Sensibilität und Sorgfalt anhalten.

Urs Feller ist Partner, Martin Heisch Associate der Zürcher Anwaltskanzlei Prager Dreifuss. Der Text ist ein Beitrag aus der Reihe Recht und Gesellschaft.